

# **BE\_ZIVILSTRAF SK 2018 305 vom 10. Mai 2019**

BE Obergericht, 2019-05-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_SK\\_2018\\_305](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2018_305)

FR: BE\_ZIVILSTRAF SK 2018 305 du 10 mai 2019

IT: BE\_ZIVILSTRAF SK 2018 305 del 10 maggio 2019

## **Regeste**

Betrug, Veruntreuung, Hehlerei, Misswirtschaft und ordnungswidrige Führung der Geschäftsbücher | Strafgesetz

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil vom 23. November 2017 sprach das Regionalgericht Berner Jura-Seeland (Kollegialgericht; nachfolgend: Vorinstanz) A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschuldigte) frei von der Anschuldigung der Hehlerei, angeblich mehrfach und teilweise versucht begangen in der Zeit vom 19. März 2013 und 15. April 2013 in Biel, Neuenburg und anderswo in der Schweiz, unter Auferlegung der anteilmässigen Verfahrenskosten an den Kanton Bern. Hingegen sprach es sie schuldig des Betrugs, begangen in der Zeit vom 1. Mai 2008 bis 31. Dezember 2011 in Biel, zum Nachteil der IV-Stelle Kan- ton Bern; der Veruntreuung, begangen in der Zeit vom 5. Mai 2004 und August 2005 in Biel, zum Nachteil der Erben von D. \_\_\_\_\_ selig; der Misswirtschaft, begangen in der Zeit von 2012 bis 16. September 2015 in Biel und der ordnungswidrigen Führung der Geschäftsbücher, begangen in der Zeit von 2012 bis 16. September 2015 in Biel. Es verurteilte sie zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten; zu einer Geldstrafe von 144 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend total CHF 4'320.00; zu einer Verbindungsbusse von CHF 1'080.00 (Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung 36 Tage); sowie zu einer Übertretungsbusse von CHF 400.00 (Er- satzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung vier Tage). Den Vollzug der Frei- heitsstrafe sowie der Geldstrafe schob die Vorinstanz unter Ansetzung einer Probe- zeit von jeweils drei Jahren auf. Weiter verurteilte sie die Beschuldigte zur Bezahlung der auf den Schuldspruch entfallenden Verfahrenskosten. Schliesslich wurden das Honorar der amtlichen Verteidigung bestimmt, die Rückgabe diverser beschlag- nahmter Gegenstände verfügt und betreffend DNA und biometrischer erkennungs- dienstlicher Daten die erforderlichen Verfügungen getroffen (pag. 3750 ff.).

### **E. 2**

Berufung Gegen dieses Urteil meldete die Staatsanwaltschaft Region Berner Jura-Seeland am 1. Dezember 2017 fristgerecht die Berufung an (pag. 3773). Die erstinstanzliche Ur- teilsbegründung datiert vom 29. Juni 2018 (pag. 3776) und wurde der Generalstaats- anwaltschaft am 16. Juli 2018 zugestellt (pag. 3862 f.). In ihrer form- und fristgerech- ten Berufungserklärung vom 18. Juli 2018 beschränkte die Generalstaatsanwalt- schaft die Berufung auf den erfolgten Freispruch vom Vorwurf der Hehlerei, die Straf- zumessung sowie die vollumfängliche Gewährung des bedingten Strafvollzuges (pag. 3872 f.). Mit Schreiben vom 13. August 2018 erhob die Beschuldigte Anschlussberufung und machte keine Gründe für ein Nichteintreten auf die Berufung der Generalstaatsan- waltschaft

geltend (pag. 3881 f.). Sie erklärte – mit Ausnahme des Freispruchs wegen Hehlerei – die vollumfängliche Anfechtung des erstinstanzlichen Urteils (pag. 3881 f.). Mit Eingabe vom 24. August 2018 verzichtete die Generalstaatsanwaltschaft auf die Beantragung eines Nichteintretens auf die Anschlussberufung der Beschuldigten (pag. 3888 f.).

## **E. 6**

Am 9./10. Mai 2019 fand in Anwesenheit der Beschuldigten, ihrer Verteidigung und der Generalstaatsanwaltschaft die Berufungsverhandlung vor der 1. Strafkammer statt (pag. 3964 ff.). 3. Oberinstanzliche Beweisergänzungen Von Amtes wegen wurden im Vorfeld der Berufungsverhandlung ein aktueller Informationsbericht/Leumundsbericht (pag. 3938 ff., inkl. Erhebungsformular wirtschaftliche Verhältnisse), ein aktueller Betreibungsregisterauszug (pag. 3943 ff.), sowie ein Strafregisterauszug (pag. 3955) über die Beschuldigte eingeholt. Auf die Berufungsverhandlung hin wurde C. \_\_\_\_\_ durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern (pag. 3934) als Zeuge vorgeladen. Er ist jedoch anlässlich der Verhandlung nicht erschienen (pag. 3968). Hingegen wurde die Beschuldigte zur Person und zur Sache einvernommen (pag. 3966 f. und 3969 ff.). 4. Anträge der Parteien Anlässlich der Berufungsverhandlung vom 9. Mai 2019 stellten und begründeten die Parteien folgende Anträge: Anträge der Beschuldigten (pag. 3990):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.